

§ 13 GtDWSVVDV — Dauer und Aufbau des Studiums

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Das Studium umfasst ein Bachelorstudium sowie zwei berufspraktische Studienzeiten, die in der Regel in Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung einschließlich ihrer Schulungseinrichtungen absolviert werden. Das Studium gliedert sich wie folgt:

Nr. Ausbildungsabschnitt Ausbildungsort Dauer

1 berufspraktische Studienzzeit I in den Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes 1,5 Monate

2 Lehrveranstaltungen während des Bachelorstudiums an einer kooperierenden Hochschule nach den dort geltenden Bestimmungen je nach Studiengang: 36 oder 42 Monate

3 Praxissemester und Praxisphasen während des Bachelorstudiums in den Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung nach den an der kooperierenden Hochschule geltenden Bestimmungen

4 berufspraktische Studienzzeit II in den Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes insgesamt 6 Monate während der vorlesungsfreien Zeiten des Bachelorstudiums und nach Abschluss des Bachelorstudiums

Zitiervorschlag: § 13 GtDWSVVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GtDWSVVDV/13>